

Sechsendreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. September 2016 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 41, S. 239–252), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2016 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 13 Absatz 1 Satz 1** werden nach dem Wort „bestehen“ ein Komma und die Wörter „für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden“ eingefügt.
2. In **§ 14 Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „ein Modul“ durch die Wörter „die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls“ ersetzt.
3. Dem **§ 18 Absatz 1** wird folgender **Satz angefügt**:
„Abweichend von Satz 2 und 3 werden die Noten für sportpraktische Prüfungsleistungen auf eine Dezimale genau berechnet; Werte unter 1,0 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.“
4. In **§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4** wird nach dem Wort „sich“ das Wort „nicht“ eingefügt und nach dem Wort „Inhalt“ das Wort „nicht“ gestrichen.
5. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Insoweit gelten bei einem fakultätsübergreifenden Studiengang diejenigen Mitglieder der anderen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten, die in diesem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten und prüfungsbefugt sind, als Mitglieder derjenigen Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist.“
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „bedarf der Antrag der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin“ durch die Wörter „entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 Satz 6 werden die Wörter „abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet,“ durch die Wörter „eingereicht, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet“ ersetzt.

6. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Masterarbeit oder die mündliche Masterprüfung (§ 12 Absatz 2 Satz 1) endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Masterprüfung nicht bestanden. In der Folge erlischt die Zulassung für den betreffenden Masterstudiengang.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „das“ die Wörter „das Thema und die Note der Masterarbeit sowie“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „und mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätsiegel versehen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Wörter „beziehungsweise dem Universitätsiegel“ eingefügt.

8. **§ 29c** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „handelt“ ein Semikolon und die Wörter „es wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätsiegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Fakultät“ durch die Wörter „ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätsiegel“ ersetzt.

9. Dem **§ 31** werden folgende **Absätze 22** und **23** **angefügt**:

„(22) Bereits vor dem 1. Oktober 2016 im Studiengang Master of Science Environmental Governance an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Vierunddreißigsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 77, S. 463–481) bis längstens 30. September 2019 (Ausschlussfrist) abschließen.“

(23) Bereits vor dem 1. Oktober 2016 im Studiengang Master of Science Geology an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Dreiunddreißigsten Änderungssatzung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 79, S. 603–608) bis längstens 30. September 2019 (Ausschlussfrist) abschließen.“

10. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Biologie** wie folgt **geändert**:

- a) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Biologie werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis können Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen auch in Englisch abgehalten werden. Mit vorheriger Zustimmung

des/der Modulverantwortlichen können die Prüfungsleistungen auch in der jeweils anderen Sprache erbracht werden.“

- b) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile für das Modul „Schwerpunktmodul“ in der Spalte „Art“ die Angabe „V + Ü + S“ durch das Wort „variabel“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Mit Zustimmung des Fachprüfungsausschusses kann eines der drei Orientierungsmodule durch geeignete, dem Anforderungsniveau des Masterstudiengangs Biologie entsprechende Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität ersetzt werden.“
- cc) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „drei“ gestrichen.
- dd) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „im Fach Biologie“ durch die Wörter „in diesen entsprechenden Fachgebieten“ ersetzt.
- c) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „(schriftliche Aufsichtsarbeiten)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungen“ das Wort „(Prüfungsgespräche)“ eingefügt.
- d) Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11 Akademischer Grad

Auf Antrag wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Biologie der akademische Grad „Master of Science Biologie“ mit dem Zusatz „Spezialisierung“, der um die Bezeichnung der gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 gewählten Spezialisierung ergänzt wird, verliehen. Der Antrag ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen.“

11. In **Anlage B** wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Environmental Governance** wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Global Environmental Changes	V+Ü+S	4	5	1	PL: schriftlich/ mündlich
Global Societal Changes	V+Ü+S	4	5	1	PL: schriftlich/ mündlich
Governance Research and Skills	V+Ü+S	4	5	1	PL: schriftlich/ mündlich
Human-Environment Interactions	V+Ü+S	4	5	1	PL: schriftlich/ mündlich
Regional Studies	V+Ü+S	4	5	1	PL: schriftlich/ mündlich
Sustainability and Governance	V+Ü+S	4	5	1	PL: schriftlich/ mündlich
Global Environmental Politics	V+Ü+S	4	5	1 und 2	PL: schriftlich/ mündlich
Economics, Institutions and the Environment	V+Ü+S	4	5	2	PL: schriftlich/ mündlich

Ecosystem Management	V+Ü+S	4	5	2	PL: schriftlich/ mündlich
Environmental Policy Analysis	V+Ü+S	4	5	2	PL: schriftlich/ mündlich
Environmental Psychology and Sociology	V+Ü+S	4	5	2	PL: schriftlich/ mündlich
Forests and Rural Development	V+Ü+S	4	5	3	PL: schriftlich/ mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „10 ECTS-Punkte“ durch die Angabe „15 ECTS-Punkte“ ersetzt.

12. In **Anlage B** wird § 4 der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geographie des Globalen Wandels** wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Forschungsansätze und Methoden der Humangeographie	S	2–4	10	1	PL: mündlich und/oder schriftlich
Forschungsansätze und Methoden der Physischen Geographie	S	2–4	10	1	PL: mündlich und/oder schriftlich
Globaler Wandel – ein neues Gesicht der Erde?	V	2	5	1	PL: schriftlich
Internationale Dimensionen des Globalen Wandels	Ex	4–6	5	2	PL: mündlich und/oder schriftlich
Projektstudien	Ü	4–6	10	2 oder 3	PL: mündlich und/oder schriftlich“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „35 ECTS-Punkte“ durch die Angabe „40 ECTS-Punkte“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Es sind mindestens fünf und höchstens acht Module nach eigener Wahl aus dem im jeweils geltenden Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Umweltsozialwissenschaften und Geographie zu absolvieren.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird nach dem Wort „mündlichen“ das Wort „oder“ durch die Wörter „und/oder“ ersetzt.

13. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geology** wie folgt **gefasst**:

„Geology

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Geology ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Geology bietet je nach Wahl des/der Studierenden eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung in einer der drei Profillinien Geomaterials and Processes, Rock Mechanics and Geodynamics oder Geohazards. Die im Wahlpflichtbereich zur Auswahl stehenden Module eröffnen den Studierenden weitere Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktsetzung im Bereich der Geowissenschaften. Die Studierenden werden im Masterstudiengang Geology zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet und erwerben vertiefte Kenntnisse in geländebasierten und analytischen Methoden. Die obligatorische Beteiligung der Studierenden an Forschungsseminaren und -kolloquien fördert die Integration der Studierenden in die wissenschaftliche Projektarbeit am Institut für Geo- und Umweltwissenschaften. Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der gewählten Profillinie zu wählen. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für eine akademische Laufbahn im Bereich von Wissenschaft und Forschung ebenso wie für eine berufliche Tätigkeit insbesondere bei Geologischen Landesämtern, kommunalen Behörden, Materialprüfanstalten, Versicherungen oder in verschiedenen Industriesektoren (Baustoffe, Steine und Erden, Energie- und Rohstoffe).

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Geology kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Geology hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Geology werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 4 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Geology gliedert sich in den Pflichtbereich, den Schwerpunktbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Pflichtbereich sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Computing in Geosciences	V + Ü	3	5	1	PL: schriftlich
Research Methods in Geosciences	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich
Seminar and Colloquium I	S	4	5	1 und 2	SL
Field Trips	G	5	5	1, 2, 3 oder 4	SL
Geological Project	P	3	5	2, 3, oder 4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Seminar and Colloquium II	S	4	5	3 und 4	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; G = Geländekurs; P = Projektarbeit; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Schwerpunktbereich ist eine der drei Profillinien Geomaterials and Processes, Rock Mechanics and Geodynamics und Geohazards, die in den Tabellen 2 bis 4 dargestellt sind, zu wählen. Die Wahl der Profillinie erfolgt durch die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag einmalig den Wechsel der Profillinie zulassen. In der gewählten Profillinie sind alle in der betreffenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 2: Profillinie Geomaterials and Processes (30 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Geochemistry	V + Ü	4	5	1 oder 3	PL: schriftlich
Melts, Magmas, Crystals	V + Ü	4	5	1 oder 3	PL: schriftlich
Minerals, Transformations, Reactions	V + Ü	4	5	1 oder 3	PL: schriftlich
Advanced Analytical Methods	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Fluid-Rock Interaction	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Isotope Geochemistry	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich

Tabelle 3: Profillinie Rock Mechanics and Geodynamics (30 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Petrophysics	V + Ü	4	5	1 oder 3	PL: schriftlich
Planetary Dynamics	V + Ü	4	5	1 oder 3	PL: schriftlich
Rock Mechanics	V + Ü	4	5	1 oder 3	PL: schriftlich
Engineering Geology and Geotechnics	V + S	4	5	2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Geophysics	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Hydrogeology	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich und/oder mündlich

Tabelle 4: Profillinie Geohazards (30 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Volcanic Hazards	V + S	4	5	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Earthquakes and Tsunamis	V + Ü + S	4	5	1 oder 3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Impact Geology	V + Ü	4	5	1 oder 3	PL: schriftlich
Climatic Geohazards	V + Ü + G	4	5	2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Mass Movements	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Hazard, Risk and Prediction	V + Ü	4	5	3	PL: schriftlich

(4) Im Wahlpflichtbereich sind im ersten bis dritten Fachsemester nach Wahl des/der Studierenden weitere Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Geology zu absolvieren; belegbar sind dabei auch die Module aus den beiden jeweils nicht gewählten Profillinien. Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten (in der Regel 4 Semesterwochenstunden) und wird mit einer schriftlichen, mündlichen

und/oder praktischen Prüfungsleistung abgeschlossen. Bis zu 15 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Absolvierung geeigneter Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer natur- oder umweltwissenschaftlicher Masterstudiengänge erworben werden. Über die Geeignetheit der Module und Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss insbesondere aufgrund ihres Bezugs zum Fach Geowissenschaften; Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen anbietet. Höchstens fünf der gemäß Satz 3 verfügbaren 15 ECTS-Punkte können auch durch die Absolvierung von dem Erwerb oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dienenden Lehrveranstaltungen des Sprachlehrinstituts der Albert-Ludwigs-Universität erworben werden; es sind nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen, Referaten oder Übungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Kartierberichte, Projektstudien oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt in der Regel 120 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Klausuren können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Geology eingeschrieben ist und darin Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu einem Thema aus dem Bereich der gewählten Profillinie anzufertigen; sie hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der durch die Angabe von Seitenzahlen, Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien gekennzeichnete individuelle Beitrag des/der Studierenden muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen,

wenn die Begutachtung sichergestellt ist. § 20 Absatz 10 Satz 4 dieser Prüfungsordnung findet keine Anwendung.

(4) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit.

§ 11 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.“

14. In **Anlage B** wird in **§ 5 Absatz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Molekulare Medizin** die Tabelle wie folgt **geändert**:

a) Der Abschnitt für das Modul „Krankheitsprozesse – Krankheitsbilder“ wird wie folgt gefasst:

„Krankheitsprozesse – Krankheitsbilder (9 ECTS-Punkte)“					
Neurologie	S	2	2 + 1	1	PL: mündlich
Pathophysiologie/Pathobiochemie	V	2	2	1 und 2	SL: Teilnahme
Innere Medizin	S	2	2 + 1	1 und 2	PL: schriftlich
Krankheitsbilder	K	2	1	1 und 2	SL: Teilnahme“

b) Im Abschnitt für das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ werden in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Tierversuchskunde“ in der Spalte „Modul Lehrveranstaltung“ das Wort „Tierversuchskunde“ durch das Wort „Versuchstierkunde“ ersetzt und in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ die Wörter „SL: schriftlich“ durch die Wörter „SL: praktisch und schriftlich“.

15. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit** wie folgt **geändert**:

In § 4 Absatz 8 Satz 5 wird nach dem Wort „haben“ ein Komma eingefügt und die Wörter „vorgelegt hat“ werden durch das Wort „vorlegt“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2016



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor